

58/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/4

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

GZ. 04 3682/7-IV/4/00

Himmelpfortgasse 4-b
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin
MR Dr. Elfriede Zach
Telefon
+43 (0)1-514 33/2753
Internet:
Elfriede.Zach@bmf.gv.at
x 400
S=Zach;G=Elfriede;C=AT;A=GV;P=CNA;
O=BMF,OU=IV-8
DVR 0000078

Betr.: Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Niederlande

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines eines Revisionsprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, dass dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 14. Juli 2000 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

25. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**PROTOKOLL ZUR NEUERLICHEN ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK
ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE AM 1. SEPTEMBER 1970 IN
WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM
VERMÖGEN SAMT SCHLUSSPROTOKOLL IN DER FASSUNG DES AM 18. DEZEMBER
1989 IN DEN HAAG UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS**

Die Republik Österreich und das Königreich der Niederlande,

von dem Wunsche geleitet, das zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande am 1. September 1970 in Wien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlussprotokoll, in der Fassung des am 18. Dezember 1989 in Den Haag unterzeichneten Protokolls (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet), neuerlich abzuändern,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

Im Abkommen werden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Artikel 18 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 18 Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 15 und 16 dürfen Einkünfte, die eine in einem der beiden Staaten ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Staat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließende Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 15 und 16 in dem Staat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels werden Einkünfte, die aus einer in Absatz 1 angeführten Tätigkeit auf Grund eines Kulturabkommens oder Kulturübereinkommens zwischen den beiden Staaten bezogen werden, oder die eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation, welche als solche in einem Verständigungsverfahren gemäß Artikel 26 dieses Abkommens anerkannt wurde, bezieht, oder die ein Künstler oder Sportler aus für eine solche Organisation erbrachten Diensten bezieht, in dem Staat, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, nicht besteuert."

B. In Artikel 19 wird die Zitierung Artikel "20 Absatz 1" gestrichen und durch die Zitierung "20 Absatz 2, lit. a und Absatz 4" ersetzt.

C. Artikel 20 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 20

Öffentlicher Dienst und Sozialversicherung

- (1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem der beiden Staaten oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Staat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
- (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) a) Ruhegehälter, die von einem der beiden Staaten oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Staat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines der beiden Staaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 16, 17, 18 oder 19 anzuwenden.
- (4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dürfen Pensionen und andere Zahlungen, die an eine in einem der beiden Staaten ansässige Person gemäß den Bestimmungen eines

Sozialversicherungssystem des anderen Staates geleistet werden, im anderen Staat besteuert werden."

D. In Artikel 24 Absatz 2 wird die Zitierung "18, 20" aus der Aufzählung im 2. Satz gestrichen und durch die Zitierung "20 Absatz 1, lit. a, Absatz 2, lit. a und Absatz 4" ersetzt. Im dritten Satz dieses Absatzes wird die Zitierung "und 14 Absatz 5" gestrichen und durch die Zitierung "14 Absatz 5 und 18 Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Datum der letzten Mitteilung in Kraft, an dem die Regierungen der beiden Vertragsstaaten einander schriftlich mitgeteilt haben, dass die im jeweiligen Staat verfassungsmäßig vorgesehenen Vorschriften erfüllt worden sind, und seine Bestimmungen finden für Steuerjahre und Steuerzeiträume Anwendung, die am oder nach dem ersten Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist oder für an der Quelle erhobene Steuern, für Zahlungen, die am oder nach dem ersten Jänner des Kalenderjahres geleistet werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels finden nach Wahl einer in einem der beiden Vertragsstaaten ansässigen Person hinsichtlich der in Artikel 18 des Abkommens angeführten Einkünfte die Bestimmungen dieses Artikels in der Fassung des Artikels I Teil A dieses Protokolls und für eine in den Niederlanden ansässige Person gemeinsam mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 2 des Abkommens in der Fassung des Artikels I, Teil D dieses Protokolls für Steuerjahre und Steuerzeiträume Anwendung, die am oder nach dem ersten Jänner 1997 beginnen, oder für an der Quelle erhobene Steuern, für Zahlungen, die am oder nach dem ersten Jänner 1997 geleistet werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu _____ , am _____ , in zweifacher Ausfertigung, jede deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Abweichung

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich der Niederlande:

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Die steuerlichen Beziehungen zwischen den Niederlanden und Österreich werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 1. September 1970, BGBl. Nr. 191/1971, in der Fassung des Protokolls vom 18. Dezember 1989, BGBl. Nr. 18/1991 vor dem Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen geschützt. Durch die Weiterentwicklung der maßgeblichen Grundsätze des zwischenstaatlichen Steuerrechts ist jedoch mittlerweile eine neuerliche Revision des bestehenden Abkommens erforderlich geworden.

In der Zeit von 23. - 25. April 1996 wurden daher erstmals Gespräche mit den Niederlanden aufgenommen. Die zunächst unterschiedlichen Positionen konnten auf schriftlichem Wege beseitigt werden. Mit Notenwechsel vom 20. Jänner/2. März 2000 konnte endgültige Einigung über den Text des Revisionsprotokolls erzielt werden.

Das Protokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Überdies ist gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodass eine Beschlussfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Protokolls werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel I, Teil A:

Durch Hinfügung des Absatzes 3 in Artikel 18 des Abkommens wird sichergestellt, dass bei Künstlerauftritten im Rahmen von Abkommen über Kulturaustausch oder von bestimmten nicht auf Gewinn gerichteten Organisationen keine Besteuerung der betreffenden Einkünfte im Tätigkeitsstaat erfolgt.

Zu Artikel I, Teil B:

Dabei handelt es sich lediglich um eine revisionsbedingte Zitierungsänderung.

Zu Artikel I, Teil C:

Durch die Neufassung des Art 20^o wird die OECD-konforme Lösung betreffend einen Staatsbürgerschaftsvorbehalt bei Bezügen aus öffentlichen Kassen getroffen.

Zu Artikel I, Teil D:

Hier handelt es sich um revisionsbedingte Zitierungsänderungen bei der in den Niederlanden anzuwendenden Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Revisionsprotokolls, wobei hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 3 von Artikel 18 die Möglichkeit zur Option auf rückwirkende Anwendung besteht.

Beilage 1 zu GZ. 04 3682/7-IV/4/00

.....
Name der begutachtenden Stelle
.....

.....
Sachbearbeiter / Telefon

Eingangsstempel des BM für Finanzen

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4

W i e n

Standardisierte Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren: Revisionsprotokoll zum DBA mit den Niederlanden (E,V)
(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Gegen den Entwurf des zur Begutachtung vorgelegten Protokolls wird kein Einwand erhoben.
- Da der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen die Interessenlage der begutachtenden Stelle nicht berührt, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen angeregt, künftig von einer Einbindung in das Begutachtungsverfahren abzusehen.
- Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Protokolls wird die beiliegende Stellungnahme abgegeben.
- Die beiliegende Stellungnahme enthält **besonders gekennzeichnete Vorbringen**, die für die Interessenwahrung der begutachtende Stelle von solcher Bedeutung sind, dass hierüber eine Vorbesprechung mit dem österreichischen Verhandlungsteam gewünscht wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift